



Information, Aus- und Fortbildung, Schulung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Umsetzung der neuen gesetzlichen
Vorgaben in den Schulen und in den
Bereichen der Landesverwaltung

Referentin: Brigitte Delazer

Information – Ausbildung – Schulung

- **Der Arbeitgeber hat die gesetzliche Verpflichtung, seine Arbeitnehmer regelmäßig und ausreichend im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zu informieren. auszubilden und zu schulen.**





Information

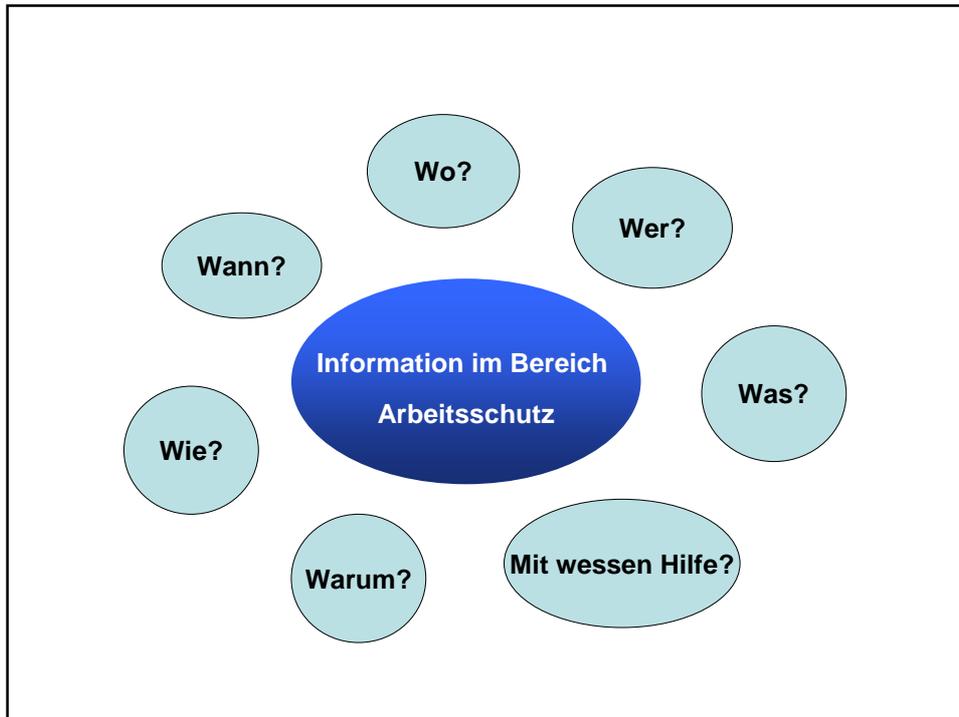
- Abkürzungen Inf./Info
- Aus dem Lateinischen „informare“ – „Gestalt geben“
- Ist in der Informationstheorie eine Teilmenge an Wissen, die ein Sender einem Empfänger mithilfe eines bestimmten Mediums (sog. Informationskanal) übermittelt

Information

- Information befriedigt ein allgemeines oder spezielles Interesse an Wissen, gegebenenfalls zur Verwirklichung eines bestimmten Vorhabens (,aktionsprägend‘) – oder sie regt einfach nur unsere Phantasie an.

GvD. 81/08, Art. 2, lit. bb

- **Gesamtheit aller Tätigkeiten**, mit denen nützliche Kenntnisse für die Risikoerkennung,- reduzierung und management im Arbeitsumfeld übermittelt werden.



GvD. 81/08, Art. 36

- **Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass jeder Arbeitnehmer eine angemessene Information erhält über:**
 - a) Spezifische Risiken denen er mit Bezug auf die durchgeführte Tätigkeit ausgesetzt ist, sowie über die Sicherheitsvorschriften und die Betriebsanweisungen in diesem Bereich;
 - b) Gefahren, die mit dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und Präparaten auf Grund der Sicherheitsdatenblätter, die von der geltenden Gesetzgebung und von den Regeln der guten Technik vorgesehen sind, verbunden sind;
 - c) Maßnahmen und Tätigkeiten, die für den Arbeitsschutz ergriffen werden

GvD. 81/08, Art. 36

- **Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass jeder Arbeitnehmer eine angemessene Information erhält über:**
 - a) Risiken für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Allgemeinen verbunden sind;
 - b) Verfahren, welche die Ersthilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung der Arbeitsplätze betreffen;
 - c) Namen der Arbeitnehmer der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe
 - d) Namen des Leiters und der Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes und Betriebsarztes



Was versteht man unter „Ausbildung“

- Ausbildung umfasst die Vermittlung von Vermögen, Kenntnissen und Wissen an einen Menschen beliebigen Alters durch eine ausbildende Stelle, bspw. eine staatliche Schule, eine Universität oder ein privates Unternehmen.
- Ausbildung unterscheidet sich vom allgemeinen Begriff „Bildung“ durch ihre Vollendung und Zweckbestimmtheit

Ausbildung

GvD. 81/08, Art. 2, lit. aa

- Erziehungsprozess, mit dem den Arbeitnehmern und den anderen für das Präventions- und Arbeitsschutzsystem im Betrieb zuständigen Personen geeignete Kenntnisse und Verfahren zur Aneignung von Kompetenzen übermittelt werden, mit denen sie die jeweiligen Aufgaben im Betrieb in Sicherheit und Risikoerkennung, -reduzierung und management ausführen.

GvD. 81/08

Art. 37. – Ausbildung der Arbeitnehmer und deren Vertreter

- Der Arbeitgeber gewährleistet, dass jeder Arbeitnehmer eine ausreichende und angemessene Ausbildung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit erhält, auch unter Berücksichtigung der sprachlichen Kenntnisse, mit besonderem Bezug auf:
 - a) Risikokonzepte, Schäden, Prävention, Schutz, Organisation der Betriebsprävention, Pflichten und Rechte der verschiedenen Subjekte im Betrieb, Aufsichtsbehörden, Kontrolle, Beistand
 - b) Risiken, die mit dem Aufgabenbereich und den möglichen Schäden verbunden sind, sowie die daraus folgenden, für den Gewerbe- oder Tätigkeitsbereich spezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen und –verfahren.

Berufliche Weiterbildung

- Berufliche Weiterbildung ist jeder Bildungsvorgang, der eine vorhandene berufliche Vorbildung vertieft oder erweitert. Sie findet in der Form von organisiertem Lernen statt. Vorangegangen sind frühere Bildungsphasen und zwischenzeitliche Berufstätigkeit. Sofern die Weiterbildung vom Unternehmen ausgeht, spricht man von betrieblicher Weiterbildung



Schulung

GvD. 81/08, Art. 2, lit. cc

- Gesamtheit aller Tätigkeiten, durch welche die Arbeitnehmer die richtige Verwendung von Geräten, Maschinen, Anlagen, Arbeitsstoffen, Ausrüstungen, auch für den persönlichen Schutz sowie die Arbeitsverfahren erlernen können.

GvD. 81/08, Art. 37 Abs.4

- **Die Ausbildung und wo vorgesehen, die spezifische Schulung müssen zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:**
 - Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses oder zu Beginn des Einsatzes, sofern es sich um Arbeitskräfteüberlassung handelt;
 - Bei der Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereiches;
 - Bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien, Arbeitsstoffe und gefährlicher Präparate.

- Die Schulung wird von einer erfahrenen Person am Arbeitsplatz durchgeführt.
- Die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter muss regelmäßig mit Bezug auf die weitere Entwicklung der Risiken oder das Auftreten neuer Risiken wiederholt werden



GvD. 81/08

Art. 37. – Ausbildung der Arbeitnehmer und deren Vertreter

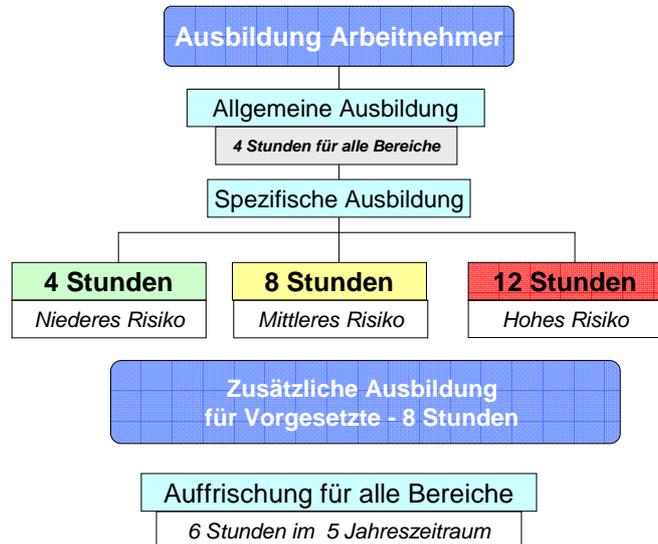
- Die Dauer, Mindestinhalte und Modalitäten der Ausbildung werden durch ein Abkommen der Ständigen Konferenz für die Beziehung zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen definiert, das nach Befragung der Sozialpartner innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesvertretenden Dekretes abgeschlossen wird.



Das Abkommen Staat Regionen, Aut. Prov. vom 21. Dezember 2011

- Regelt die Dauer, die Mindestinhalte und die Modalitäten der Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Führungskräfte und Vorgesetzte über die Gesundheit und die Sicherheit an den Arbeitsplätzen.

Abkommen 21/12/2011



Die Grundausbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gliedert sich in:

- einer allgemeinen Mindestausbildung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu 4 Stunden
- und
- einer spezifischen Mindestausbildung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu **4, 8 oder 12** Stunden - je nach Risikoeinstufung der betrieblichen Tätigkeiten gemäß **Ateco-Kategorien** und Risikobewertung.

Abkommen 21/12/2011

Allgemeine Ausbildung

» Die Inhalte werden im Abkommen klar definiert

Spezifische Ausbildung

- Bedarf einer komplexeren Analyse
- 4 Stunden für Bereiche mit niedrigem Risiko
- 8 Stunden für Bereiche mit mittlerem Risiko
- 12 Stunden für Bereich mit hohem Risiko
- Abhängig von der Risikobewertung

Allgemeine Ausbildung

Mindestdauer 4 Stunden

Folgende Ausbildungsinhalte sind vorgegeben:

- Arbeitsschutzkonzepte: Risiko, Schaden, Vorsorge- und Schutzmaßnahmen
- Organisation der betrieblichen Vorsorgemaßnahmen
- Rechte, Pflichten und Sanktionen für alle Betriebsangehörigen
- Aufsichtsorgane

Spezifische Ausbildung

- Die Inhalte der spezifischen Ausbildung hängen von der Risikoeinstufung des Betriebes (ATECO) und von den effektiv am Arbeitsplatz vorhandenen Risiken ab.
- Die Dauer (4, 8 oder 12 Stunden) und die Kursinhalte hängen von der Risikobewertung des Betriebes und der Tätigkeiten ab.
- Die vorgegebene Dauer ist als Mindestdauer anzusehen.

Spezifische Ausbildung

Abkommen 25/7/2012

Besondere Gegebenheiten

z.B: Betrieb mit ATECO-Einstufung HOCH

Arbeitnehmer des Betriebes, die in keiner Weise mit der Produktionsstätte in Berührung kommen, besuchen die Kurse laut niedrigem Risiko (4 Stunden).

z. B: Verwaltungspersonal eines Industriebetriebes

Aber es gilt auch umgekehrt

z.B: Betrieb mit ATECO-Einstufung NIEDER

Trotz niedriger Einstufung des Betriebes, kann die Durchführung von gefährlichen Tätigkeiten durch einzelne Arbeitnehmer, die Dauer der höheren Einstufung zwingend machen.

Spezifische Ausbildung

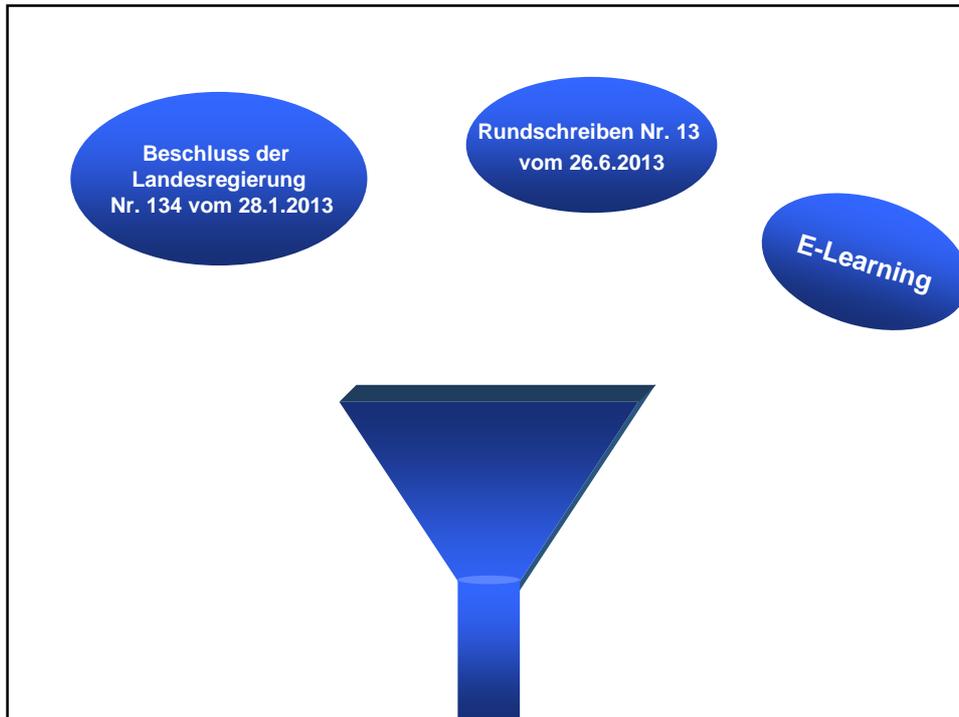
Um die Ausbildungsinhalte zu definieren, wird von der Tätigkeit und den damit verbundenen Risiken ausgegangen, und nicht vom Berufsbild

Die spezifische Ausbildung

Inhalte laut Abkommen vom 21/12/2011:

- Unfallrisiken
- Allgemeine mechanische Risiken
- Allgemeine elektrische Risiken
- Maschinen
- Arbeitsmittel
- Absturzgefahr
- Explosionsrisiko
- Chemische Risiken - (Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Aerosol, Nebel, Flüssigkeiten, Kennzeichnung)
- Kanzerogene Risiken
- Biologische Risiken
- Lärm Vibrationen
- Strahlungen - nicht ionisierende
- Strahlungen - optische und künstliche
- Mikroklima
- Beleuchtung
- Bildschirmarbeit
- PSA
- Arbeitsorganisation
- Arbeitsstätten
- Arbeitsbezogener Stress
- Manuelle Handhabung von Lasten
- Bewegung von Gütern/Waren (Hebmittel, Transportmittel)
- Sicherheitsbeschilderung
- Notfallmanagement
- Sichere Arbeitsverfahren in Bezug auf die spezifischen Risiken
- Räumungsordnung und Brandschutz
- Erste Hilfe Maßnahmen
- Beinaheunfälle

Diese Risiken werden in Bezug auf die effektive Tätigkeit der Arbeitnehmer identifiziert und im Sicherheitsbericht durch einer eigens dafür vorgesehenen Matrix eingefügt



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
<p>Beschluss der Landesregierung</p>	<p>Deliberazione della Giunta Provinciale</p>	
<p>Nr. 134 Sitzung vom 28/01/2013</p>	<p>Seduta del 28/01/2013</p>	
<p>Betreff:</p> <p>Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Vorgesetzte und Führungskräfte im Sinne der Bestimmungen des Einheitstextes zur Arbeitssicherheit (gvD. Nr. 81 vom 9.4.2008 in geltender Fassung) in privaten und öffentlichen Betrieben in Südtirol</p>	<p>Oggetto:</p> <p>Formazione delle lavoratrici e dei lavoratori, dei preposti e dei dirigenti ai sensi delle disposizioni del Testo Unico sulla sicurezza del lavoro (D.lgs. 9.4.2008, n. 81 e successive modifiche) per le aziende private e pubbliche dell'Alto Adige</p>	

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

Erlaubt die Verwendung des e-Learnings mit der landeseigenen Lernplattform Copernicus, als experimentelles Projekt von Landesinteresse im Sinne des Abkommens vom 21.12.2011.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

Die Führungskräfte/Arbeitgeber der Landesverwaltung und der Schulen jeglicher Art sind mit den selben Inhalten der Ausbildung wie für die Vorgesetzten, gemäß den Bestimmungen der Abkommen vom 21.12.2011 und vom 25.07.2012, zu schulen.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

- In der Landesverwaltung werden als „Vorgesetzte“ im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen jene Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, welche nicht die Funktion „Arbeitgeber“ innehaben bzw. als „Führungskräfte“ bestellt wurden, sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren, festgelegt.

- Die Führungskräfte/Arbeitgeber der Landesverwaltung und der Schulen jeglicher Art bestimmen die Vorgesetzten im Sinne des Arbeitsschutzes unter dem Personal, dem die Aufsicht über anderes Personal übertragen ist.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

Die von der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz vor der Veröffentlichung des Abkommens vom 21.12.2011 erstellten **zwei e-Learning-Kurse „Arbeiten am Bildschirm“** und **„Das chemische Risiko“** und die innerhalb **11.01.2013** abgeschlossene Ausbildung für das Personal der Landesverwaltung und für die Schulen jeglicher Art, sind als spezifische Ausbildung im Sinne des obgenannten Abkommens und nur im Verhältnis zu den spezifischen behandelten Themen, anerkannt.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

- In der Landesverwaltung und in den Schulen jeglicher Art ist die Bezeichnung „Responsabile del Servizio di prevenzione e protezione“ mit der Bezeichnung **„Leiter bzw. Leiterin des Arbeitsschutzdienstes“** an der Stelle von „Verantwortliche Arbeitsschutzfachkraft“ übersetzt.
- „Addetta o Addetto al Servizio di prevenzione e protezione“ ist nun mit **„Beauftragte bzw. Beauftragter des Arbeitsschutzdienstes“** an der Stelle von „Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter“ übersetzt.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

Die Anwendung dieses Beschlusses ist für die Bediensteten aller Bereiche der Landesverwaltung und der Schulen jeglicher Art verpflichtend.

Für die Ausbildung der Studenten, welche Arbeitnehmern gleichgestellt sind, werden die zuständigen schulischen Behörden den geeigneten Ausbildungsweg wählen, falls die Bestimmungen dieses Beschlusses nicht angewendet werden.

**Beschluss der Landesregierung
Nr. 134 vom 28.1.2013**

Die zentrale Dienststelle für Arbeitsschutz in der Personalabteilung ist als Ausbildungsträger im Sinne des gvD. Nr. 81/08, Art. 32, Abs. 4 für die Grundausbildung und die laufende Auffrischung der Beauftragten und Leiter der Arbeitsschutzdienste der Landesverwaltung und der Schulen jeglicher Art, festgelegt.



Rundschreiben Nr. 13 vom 26.6.2013

Rundschreiben Nr. 13 vom 26.6.2013

- **Sicherheit am Arbeitsplatz**
- **Ausbildung des Personals**
- **Bestimmung der „Vorgesetzten“ im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen**

Das Rundschreiben erläutert, wie die Führungskräfte/Arbeitgeber im Einzelnen vorgehen müssen, um die Ausbildung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Bereich Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Welche Aufgaben haben die Führungskräfte/Arbeitgeber?

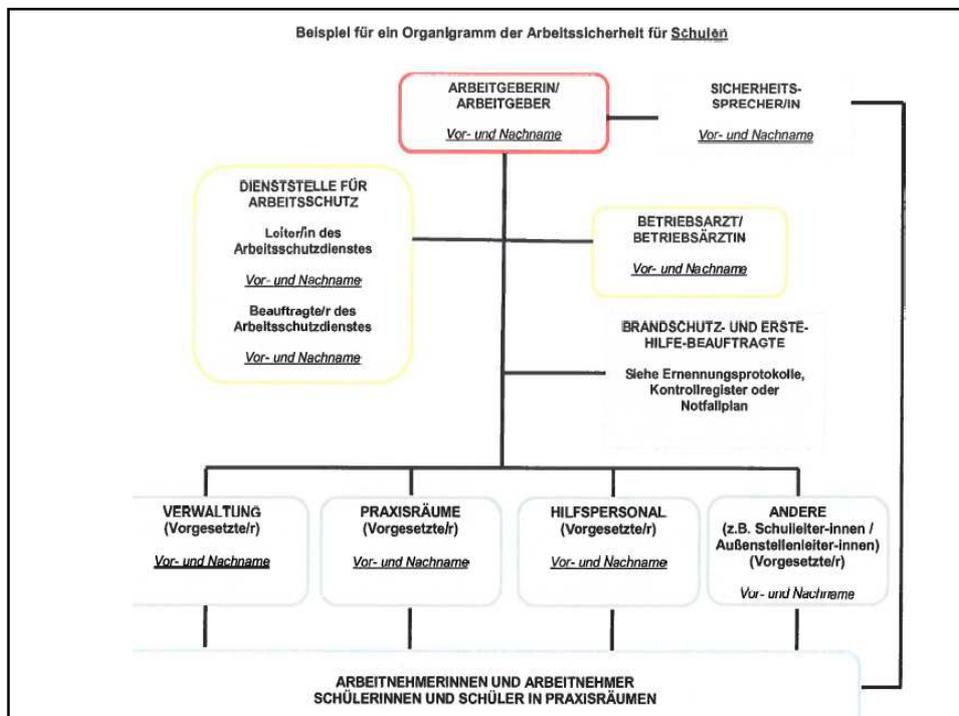
- Sie bestimmen aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die „Vorgesetzten“ im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 134/2013

Bestimmung der Vorgesetzten

Bereich	Vorgesetzte im Sinne des Beschlusses der LR 134/2013	Tatsächliche Vorgesetzte
Landesverwaltung	Koordinatorinnen und Koordinatoren Amsdirektorinnen und Amsdirektoren ⁽¹⁾	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Oberaufsicht über anderes Personal haben (auch für eine befristete Zeit)
Schulen	Koordinatorinnen und Koordinatoren	Praxislehrerinnen und Praxislehrer Schulleiterinnen und Schulleiter / Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Oberaufsicht über anderes Personal haben (auch für eine befristete Zeit)

Rundschreiben Nr. 13 vom 26.6.2013

- Sie ergänzen den Sicherheitsbericht durch ein Organigramm, in dem die Vorgesetzten samt Zuständigkeitsbereich angeführt sind



Rundschreiben Nr. 13 vom 26.6.2013

- Da die spezifische Ausbildung auf die effektiv am Arbeitsplatz vorhandenen Risiken ausgerichtet ist, definieren die einzelnen Führungskräfte/Arbeitgeber ihren Schulungsbedarf, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter bzw. der jeweiligen Leiterin des Arbeitsschutzdienstes, mithilfe der Matrix „Risiken/Tätigkeiten“ oder anderer Systeme, die sich für die Festlegung des Inhalts in Bezug auf die Arbeitsrisiken eignen.

Ausbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Vorgesetzten

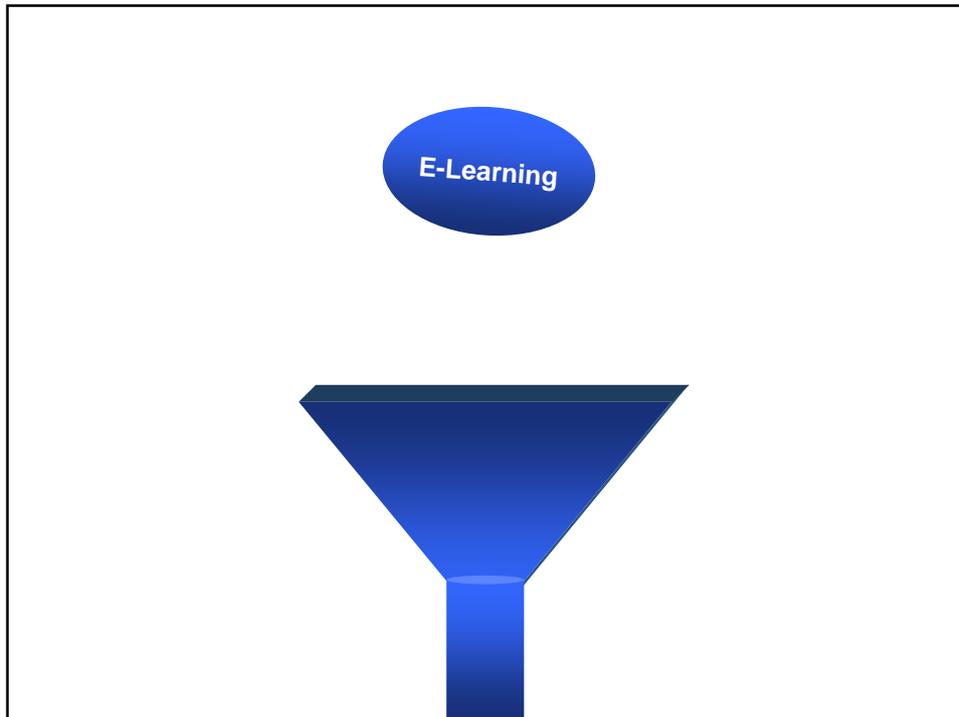
Zielgruppe	Grundausbildung			Auffrischung (Fünfjahreszeitraum)
	Allgemeine Ausbildung	Spezifische Ausbildung	Summe	
Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer – niedriges Risiko	4 Stunden	4 Stunden	8 Stunden	6 Stunden
Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer – mittleres Risiko	4 Stunden	8 Stunden	12 Stunden	6 Stunden
Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer – hohes Risiko	4 Stunden	12 Stunden	16 Stunden	6 Stunden
Vorgesetzte	8 Stunden (zusätzlich zur Ausbildung für Arbeitnehmerinnen-Arbeitnehmer)		-	6 Stunden

**Risikoeinstufung
Für die Festlegung der benötigten Ausbildungsstunden**

- Die öffentliche Verwaltung und die Schulen sind grundsätzlich im mittleren Risiko eingestuft. Aufgrund der Risikobewertung kann das Personal in eine andere Kategorie eingestuft werden. So können z.B. Personen, die nur im Büro tätig sind, dem niedrigen Risiko zugeordnet werden.

Landesverwaltung	
Risikoeinstufung	Bedingungen
Niedriges Risiko	Personal, das Tätigkeiten durchführt, die mit keinem besonderen Risiko verbunden sind.
Mittleres Risiko	Personal, das Tätigkeiten durchführt, die weder in die Kategorie „niedriges Risiko“ noch in die Kategorie „hohes Risiko“ fallen.
Hohes Risiko	Personal, das Tätigkeiten mit hohem Risiko durchführt, z.B. im Bausektor

Schulen		
Risikoeinstufung	Bedingungen	
Niedriges Risiko	Kindergärten	Unterrichtendes Personal
	Grundschulen	Verwaltungspersonal
	Mittel- und Oberschulen Berufsschulen	Unterrichtendes Personal in normalen Klassenräumen Verwaltungspersonal
Mittleres Risiko	Kindergärten	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration
	Grundschulen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration Hilfspersonal
	Mittel- und Oberschulen Berufsschulen	Theorie- und Praxislehrerinnen und Praxislehrer in Laboratorien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration Labortechniker/Labortechnikerinnen Lehrpersonen für Bewegung und Sport Hilfspersonal Den Arbeitnehmern gleichgestellte Schülerinnen und Schüler
Hohes Risiko	Oberschulen Berufsschulen	Praxislehrerinnen und -lehrer Den Arbeitnehmern gleichgestellte Schülerinnen und Schüler



- Neue Technologien, Veränderungen im Lebensrhythmus und ein verändertes Verständnis von Ausbildung haben dazu geführt, dass sich eine neue Art des Fernstudiums durchsetzen konnte:

Das E-Learning

- Unter **E-Learning** (englisch *electronic learning* = „elektronisch unterstütztes Lernen“, wörtlich: „elektronisches Lernen“), auch als **E-Lernen** (*E-Didaktik*) bezeichnet, werden alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Verteilung von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. (Wikipedia)

E-Learning

- In allen Bereichen der Landesverwaltung und in den Schulen jeglicher Art wird die gesetzliche vorgeschriebene Ausbildung in Form von E-Learning durchgeführt.

- Für Personen, deren Informatikkenntnisse nicht ausreichen, um selbstständig an einem E-Learning-Kurs teilzunehmen, sucht die zuständige Führungskraft bzw. der Arbeitgeber eine Alternative, die den Vorgaben der genannten Abkommen vom 21.12.2011 und vom 25.7.2012 entspricht (z.B. Gruppenkurse in einem Informatikraum mit entsprechender informationstechnischer Begleitung für die Kursteilnehmer).

- Es wird daran erinnert, dass auch bei der Organisation von herkömmlichen Ausbildungskursen mit Frontalunterricht, die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein müssen.
- Im Besonderen:
 - Beauftragung von Dozenten mit den Voraussetzungen laut MD 6.3.2013 (das Dekret ist auf der Webseite der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz zu finden).
 - Bestimmung eines Verantwortlichen für das Ausbildungsprojekt, wobei es sich bei dieser Person auch um den Dozenten selbst handeln kann.
 - Beschränkung der maximalen Teilnehmeranzahl für jeden Kurs auf 35 Personen.
 - Führung eines Anwesenheitsregisters.
 - Gewährleistung einer 90%igen Teilnahmepflicht der vorgesehenen Ausbildungsstunden.

- Die Teilnahmebestätigung ist vom Arbeitgeber auszustellen und in digitaler Form der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz zu schicken.
- Eine entsprechende Vorlage ist auf der Webseite der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz zu finden.

Ablauf der Kurse auf Copernicus

- Pilotphase des Grundkurses von 4 Stunden im Mai 2013
- Derzeitiger stufenweiser Start der Betriebe
- Schüler der deutschen Berufsschulen bereits gestartet
- Start der Landesbediensteten Anfang 2014

Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer werden im Laufe ihrer Ausbildung von zwei Personen unterstützt:

- Der **E-Tutor** weist die Voraussetzungen laut Anlage 1 des Abkommens Staat-Regionen und Autonome Provinzen von Trient und Bozen vom 21.12.2011 auf und überwacht die Durchführung der E-Learning-Kurse.
- Der **E-Moderator** ist der erste Ansprechpartner für die Kursteilnehmer/innen bei eventuellen Fragen und/oder Problemen zur Kursdurchführung.

Der E-Tutor hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen (Handbücher, Anweisungen, usw.) zur Erklärung der Einschreibe- und Benutzungsbedingungen
- Erstellung der Kurse für die spezifische Ausbildung, mit Bezug auf die Risikobewertung
- Meldung der Verfügbarkeit der Online-Kurse für die Bediensteten an die Führungskräfte/Arbeitgeber und die E-Moderatoren
- Mitteilung von Aktualisierungen und/oder Änderungen an der Funktion des E-Learning-Portals „Copernicus“ an die E-Moderatoren
- Beantwortung komplexer, von den Kursteilnehmern/innen an die E-Moderatoren gestellten Fragen in Bezug auf die Funktion des E-Learning-Portals „Copernicus“ oder das Kursthema
- Überwachung des Forums

Criteri di qualificazione per formatori

1° Criterio	2° Criterio	3° Criterio	4° Criterio	5° Criterio	6° Criterio
Precedente esperienza come docente esterno, per almeno 90 ore negli ultimi 3 anni, nell'area tematica oggetto della docenza.	Laurea (vecchio ordinamento, triennale, specialistica o magistrale) coerente con le materie oggetto della docenza, ovvero corsi post-laurea (dottorato di ricerca, perfezionamento, master, specializzazione ecc.) nel campo della salute e sicurezza sul lavoro.	Attestato di frequenza, con verifica dell'apprendimento, a corso/i di formazione della durata di almeno 64 ore in materia di salute e sicurezza sul lavoro (organizzato/i dai soggetti di cui all'art. 32, comma 4, decreto legislativo n. 81/2008). Almeno dodici mesi di esperienza lavorativa o professionale coerente con l'area tematica oggetto della docenza.	Attestato di frequenza, con verifica dell'apprendimento, a corso/i di formazione della durata di almeno 40 ore in materia di salute e sicurezza sul lavoro (organizzato/i dai soggetti di cui all'art. 32, comma 4, decreto legislativo n. 81/2008). Almeno diciotto mesi di esperienza lavorativa o professionale coerente con l'area tematica oggetto della docenza.	Esperienza lavorativa o professionale almeno triennale nel campo della salute e sicurezza nei luoghi di lavoro, coerente con l'area tematica oggetto della docenza.	Esperienza di almeno sei mesi nel ruolo di RSPP o di almeno dodici mesi nel ruolo di ASPP (queste figure possono effettuare docenze solo nell'ambito del macro-settore ATECO di riferimento).
<p>Percorso formativo in didattica, con esame finale, della durata minima di 24 ore (per esempio, corso di formazione-formatori), o abilitazione all'insegnamento, o conseguimento (presso Università od organismi accreditati) di un diploma triennale in scienza della comunicazione o di un <i>master</i> in comunicazione</p> <p>in alternativa precedente esperienza come docente, per almeno 32 ore negli ultimi 3 anni, in materia di salute e sicurezza sul lavoro</p> <p>in alternativa precedente esperienza come docente, per almeno 40 ore negli ultimi tre anni, in qualunque materia</p> <p>in alternativa corso/i formativo/i in affiancamento a docente, per almeno 48 ore, negli ultimi 3 anni in qualunque materia.</p>					

Der E-Moderator hat folgende Aufgaben:

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zum Online-Kurs einladen und gegebenenfalls beim Zugriff auf die Kurse unterstützen
- die Lernfortschritte der Kursteilnehmer/innen verfolgen
- einfache Fragen seitens der Kursteilnehmer/innen zur Funktionsweise der Lernplattform „Copernicus“ oder über das Kursthema beantworten
- komplexe Fragen seitens der Kursteilnehmer/innen zur Funktion der Lernplattform „Copernicus“ oder das Kursthema an den E-Tutor weiterleiten
- eventuelle Probleme in der Funktionsweise der Lernplattform „Copernicus“ an den E-Tutor melden
- das didaktische Forum verwalten

Der E-moderator

- Es ist sinnvoll, dass die Führungskräfte/Arbeitgeber die Beauftragten des Arbeitsschutzdienstes mit der E-Moderation innerhalb ihrer Organisationseinheit betrauen.
- In jenen Bereichen des Landes oder der Schulen, die einen internen Leiter des Arbeitsschutzdienstes haben, kann dieser die E-Moderation übernehmen.
- **E-Tutor/in:** Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz in der Personalabteilung.

Grundinformationen

Internetportal:
www.copernicus.bz.it

English Deutsch Italiano Kontakt

Technische Lernplattform:
ILIAS

Urheberrecht :
Creative Commons Lizenz

Autor: Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Dienststelle für Arbeitsschutz
Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Unported Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/).

Das „Copernicus – Portal“

[Home](#) | [Online-Lernen](#) | [Online-Lernangebote](#) | [Links & Ressourcen](#) | [Projekte](#) | [News](#) | [Copernicus](#)

Suche

Möchten Sie Online-Lernangebote in Anspruch nehmen?

Möchten Sie Online-Lernangebote anbieten?

News

- Learntec 2013
- Qualität durch Netzwerke
- Fare rete per migliorare la qualità

Zugang zur Lernplattform ILIAS

Anmeldung

Benutzername

Passwort

• Benutzerkonto erstellen
• Hast du Benutzername oder Passwort vergessen?

Zugang auf Moodle

Copernicus Moodle der Deutschen und der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung

Copernicus Moodle der italienischen Berufsbildung

Chancen des Online-Lernens

Herzlich willkommen im Bereich für Online-Lernangebote!

Links und Ressourcen

- Lernplattformen
- E-Learning für Schulen
- Anwendung in der Praxis

Herzlich willkommen im Bereich für Online-Lernangebote!

Online-Kurse

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrpersonal
- Landesbedienstete
- Bürgerinnen und Bürger

Weitere Bildungsangebote

- Landesverwaltung
- Südtiroler Bildungsanbieter
- Kooperationspartner TRIO
- Auswahl aus dem Internet

Projekte

Was ist ein Projekt und welche Projekte sind im Moment aktiv

Copernicus

- Copernicus System
- E-Government

Copernicus & Trio

Online-Zugang zu über 100 Kursen in Italienischer Sprache

ESF-Projekte für Copernicus

Mit ESF-Mittel geförderte Projekte zur Entwicklung und Verbesserung des E-Learning Bildungsportals "Copernicus"

 Inhalte

Kategorien

 Kurse für Schüler/innen und Studenten/innen Kurse, Lernunterlagen, Projekte und andere Online-Angebote von Lehrpersonen/Dozenten für Lernerinnen und Lerner	Aktionen ▼
 Kurse für das Lehrpersonal Kurse, Lehrgänge, Workshops für das Lehrpersonal der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Kurse für Landesbedienstete Kurse, Lehrgänge, Workshops für das Personal der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Kurse für Bürgerinnen und Bürger	Aktionen ▼
 Arbeitsgruppen Arbeitsgruppen der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Wissen über Projekte Allgemeine Information und Tools für die Projektleitung	Aktionen ▼
 Einzelprojekte Bildungsprojekte, systemwirksame Projekte und Schulprojekte	Aktionen ▼
 Benutzinformationen und Hilfen im Umgang mit der Plattform Handreichungen, Informationen, Didaktisches	Aktionen ▼
 Landesabteilungen	Aktionen ▼
 Unterrichtsmaterialien	Aktionen ▼

Die Dienststelle für Arbeitsschutz

 Brigitte Delazer » Abmelden

Persönlicher Schreibtisch ▼ Inhalte ▼

Inhalte

 Inhalte

Kategorien

 Kurse für Schüler/innen und Studenten/innen Kurse, Lernunterlagen, Projekte und andere Online-Angebote von Lehrpersonen/Dozenten für Lernerinnen und Lerner	Aktionen ▼
 Kurse für das Lehrpersonal Kurse, Lehrgänge, Workshops für das Lehrpersonal der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Kurse für Landesbedienstete Kurse, Lehrgänge, Workshops für das Personal der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Kurse für Bürgerinnen und Bürger	Aktionen ▼
 Arbeitsgruppen Arbeitsgruppen der Autonomen Provinz Bozen	Aktionen ▼
 Wissen über Projekte Allgemeine Information und Tools für die Projektleitung	Aktionen ▼
 Einzelprojekte Bildungsprojekte, systemwirksame Projekte und Schulprojekte	Aktionen ▼
 Benutzinformationen und Hilfen im Umgang mit der Plattform Handreichungen, Informationen, Didaktisches	Aktionen ▼

copernicus learning online Brigitte Delazer » Abmelden

Persönlicher Schreibtisch Inhalte

Inhalte » Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen Aktionen ▼
Arbeitsgruppen der Autonomen Provinz Bozen

Inhalt Info

Kategorien

- Amt für Audiovisuelle Medien**
Arbeitsumgebung für Mitarbeiter/-innen des Amtes Aktionen ▼
- Arbeitsgruppen an Schulen**
Didaktische Arbeitsgruppen von Lehrpersonen Aktionen ▼
- Dienststelle für Arbeitsschutz** Aktionen ▼

Gruppen

- AG Arbeitssicherheit**
Arbeitsgruppe zur Erstellung von Lernmodulen. Koordination: Dienststelle für Arbeitsschutz
Anmeldungszeitraum: Keine Anmeldung möglich Aktionen ▼
- AG Lernfeldbegleiter**
Deutsche Berufsbildung ::: Expertengruppe und Direktorinnen/Direktoren Aktionen ▼
- AG Qualitätsentwicklung**
Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung Aktionen ▼
- Centro di eccellenza per le arti e professioni creative**
Deutsche Berufsbildung ::: Gruppo di lavoro PL Aktionen ▼

copernicus learning online Brigitte Delazer » Abmelden

Persönlicher Schreibtisch Inhalte Administration

Inhalte » Kurse für Landesbedienstete

Kurse für Landesbedienstete Aktionen ▼
Kurse, Lehrgänge, Workshops für das Personal der Autonomen Provinz Bozen

Inhalt Info Einstellungen Lokale Benutzerverwaltung Export Rechte

Zeigen Verwalten Sortierung Seite gestalten Neues Objekt hinzufügen +

Unterkategorien

Kategorien

- Neue Medien: Infos, Erklärungen, Tipps, Materialien**
Ein Service des Amtes für Personalentwicklung Aktionen ▼
- Arbeitsschutz** Aktionen ▼
- Sicurezza sul lavoro**
Servizio di prevenzione e protezione Aktionen ▼

Kurse ::: corsi

Kurse

- Organisation und Leitung von Sitzungen**
Anmeldungszeitraum: Keine Anmeldung möglich Aktionen ▼

Nachrichten

- Datei: Lernen mit dem Netz.pptx
Die Datei wurde hinzugefügt.
- Datei: Apprendere con le nuove tecnologie.pdf
Die Datei wurde hinzugefügt.



Arbeitsschutzkurse



Allgemeine Ausbildung zum Arbeitsschutz (4h)

Der 4-stündige Kurs besteht aus:



einem Lernmodul, in Kapitel unterteilt, mit den oben angeführten Inhalten



sechs Zwischentests - Nach jedem Kapitel müssen Sie einen kurzen Zwischentest erfolgreich bestehen, damit Sie zu den nächsten Inhalten bzw. zum nächsten Kapitel gelangen



einem Erklärungswörterbuch (Glossar) - Unterstützend zum Lernmodul wurde ein Glossar mit Definitionen und Erklärungen zu bestimmten Begriffen und Inhalten angelegt. Einige Begriffe im Lernmodul sind mit einem direkten Link zum Glossar versehen



einem Forum - Hier können Sie Fragen inhaltlicher oder technischer Natur stellen oder vielleicht schon die passende Antwort auf Ihre Frage finden. Das Forum wird von einem Moderator betreut, der Ihnen innerhalb 48 Stunden antworten wird



einem Abschlusstest - Ein bestandener Abschlusstest ist der Nachweis, dass Sie sich mit den Inhalten befasst und sich ein bestimmtes Grundwissen angeeignet haben

Inhalte des Lernmoduls

Kapitel und Seiten

- Allgemeine Ausbildung zum Arbeitsschutz
- Einleitung
- 01_Entwicklung Arbeitsschutz (30')
- 02_Gesetzliche Grundlagen (60')
- 03_Begriffe (40')
- 04_Sicherheitsbewusstes Verhalten (30')
- 05_Verantwortlichkeit und Sanktionen (20')
- 06_Aufsichtsorgane (20')
- Kursende!

Die Inhalte dieses Lernmoduls müssen online gelernt werden, d.h. am Computer, da die Lernplattform die Lernzeit aufzeichnet.
Nur durch diese Lernzeitregistrierung und den erfolgreichen Abschluss der sechs Zwischentests wird Ihnen der Abschlusstest freigeschaltet!



WICHTIG:

Laut gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Anerkennung des durchgeführten Kurses erst dann, wenn der Abschlusstest in Anwesenheit Ihres Arbeitgebers oder Ihres Vorgesetzten, der Lehrperson oder des Leiters des Arbeitsschutzdienstes durchgeführt wurde.



Arbeitsschutzkurse



Spezifische Ausbildung



01H_ Heben und Tragen von Lasten



01M_ Heben und Tragen von Lasten



01N_ Heben und Tragen von Lasten



02M_ Bildschirmarbeit...



1V_ Kurs für Verwaltungspersonal



1R_ Kurs für Reinigungspersonal

Online-Kurse werden stets mit einem Abschlusstest beendet.

copernicus learning online Beispiel Brigitte Delazer » Abmelden

Verwaltungspersonal – mit reiner Verwaltungstätigkeit (4h) Aktionen ▾

Inhalt Info

- Bildschirmarbeit
 - Zwischentest
- Mechanisches Risiko
 - Zwischentest
- Elektrisches Risiko
 - Zwischentest
- Mikroklima
 - Zwischentest
- Beleuchtung
 - Zwischentest
- Arbeitsmittel

Abschlusstest

**Zusammensetzung der Kurse
laut Matrix der Risiken/Tätigkeiten**

Aufgaben des E-Moderators

Allgemeine Ausbildung zum Arbeitsschutz (4h)

Kurs, der **Kursmitglieder einsehen, verwalten und benachrichtigen, Benutzer neu hinzufügen**

Inhalt Info **Einstellungen** Mitglieder Lernfortschritt Lizenzen Metadaten Export Rechte

Inhalt Info Einstellungen Mitglieder **Lernfortschritt** Lizenzen Metadaten Export Rechte Voransicht als Mitglied aktivieren

Benutzer Matrixansicht Zusammenfassung Einstellungen

Druckansicht

Teilnehmer zeigen: Allgemeine Ausbildung zum Arbeitsschutz (4h)

Lernfortschrittsmodus: Automatisch durch Auswahl von Objekten

(1 - 7 von 7)

Benutzername	Vorname	Nachname	Erster Zugriff	Letzter Zugriff	Zugriffe	Zeit	Status	Note	Aktionen
echiocchetti	Elena	Chiocchetti	23. Sep 2013, 16:37	23. Sep 2013, 16:37	2	0 Sekunden			Details Bearbeiten
Bdelazer	Brigitte	Delazer	01. Okt 2013, 16:03	04. Okt 2013, 12:28	6	33 Sekunden			Details Bearbeiten
pb1326	Werner	Hofer	30. Aug 2013, 08:38	30. Aug 2013, 08:38	1	1 Sekunde			Details Bearbeiten
KrK	Klara	Kranebitter	26. Sep 2013, 14:43	04. Okt 2013, 13:06	3	10 Minuten			Details Bearbeiten
parisi	Ivo	parisi							Details Bearbeiten
Renate.Roeggli	Renate	Roeggli	01. Okt 2013, 11:55	18. Okt 2013, 09:58	7	14 Minuten			Details Bearbeiten
P88161	ISABELLA	SARTI	29. Aug 2013, 16:11	08. Okt 2013, 13:55	27	3 Stunden 49 Minuten			Details Bearbeiten

Das Forum moderieren bzw. betreuen

Wie gelangt man zum Kurs?

- Mittels direktem Link über E-Mail
- Mittels Link auf der Internetseite der Dienststelle für Arbeitsschutz
- Verwaltung durch ein eigenes Programm (Software)

Abschließend...

☺ Die Rolle des E-Moderators liegt zwischen der einer Lehrperson, der eines Partyveranstalters und den Aufgaben eines Schäfers. ☺



Danke

für Ihre Aufmerksamkeit